

**Vereinbarung
über die Bereitstellung und Finanzierung von Betriebsplätzen**

zwischen dem

**Studierendenwerk Bonn AÖR
Nassestraße 11, 53113 Bonn**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl. Kfm. Jürgen Huber

und der

**Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Raetz und den Ersten Beigeordneten,
Herrn Dr. Raffael Knauber

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zweck der Vereinbarung ist, dem Studierendenwerk Bonn als Träger das Recht einzuräumen, mit Institutionen Verträge über die Einrichtung von Betriebsplätzen in der Kindertageseinrichtung „Kita Rheinbach“, Keramikerstraße 38 in 53359 Rheinbach ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 abzuschließen.

§ 2 Definitionen

Betrieb:	Name der hochschulnahen Institution, der für Kinder ihrer Beschäftigten zu zwischen ihr und dem Träger ausgehandelten Konditionen ein Belegungsrecht eingeräumt wird
Betriebsplätze:	Betreuungsplätze, für die der Betrieb für Kinder seiner Betriebsangehörigen ein vertraglich eingeräumtes Belegungsrecht in Anspruch nimmt.
Einrichtung:	Kindertageseinrichtung „Kita Rheinbach“
Kommune:	Stadt Rheinbach
Kommunale Betreuungsplätze:	Betreuungsplätze welche die Kommune für Kinder aus ihrem Stadtgebiet im Rahmen der Bedarfsplanung bereit hält
Träger:	Studierendenwerk Bonn AÖR

§ 3 Vereinbarung über Betriebsplätze

1. Die Kommune räumt dem Träger das Recht ein, ab dem Kindergartenjahr 2017/2018, mit Betrieben Verträge über insgesamt höchstens acht Betriebsplätze in der Einrichtung abzuschließen. Dies gilt im Rahmen der jeweils erteilten Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

2. Die Kommune verpflichtet sich, diese Betriebsplätze in den von dem Träger beantragten Gruppen- und Stundenformen im Rahmen des jeweils gültigen KiBiz NRW in der örtlichen Bedarfsplanung vorzusehen.

§ 4 Belegungsverfahren

1. Der Träger hat der Kommune im Rahmen der jährlichen Bedarfsmeldung bis zum 15.02. eines jeden Jahres gemäß des KiBiz NRW in der jeweils gültigen Fassung für das nachfolgende Kindergartenjahr, erstmals zum 15.02.2017 zum Kindergartenjahr 2017/2018 Folgendes mitzuteilen:
 - Anzahl der Betriebsplätze (insgesamt)
 - Zuordnung dieser Betriebsplätze zur entsprechenden Gruppenform
 - Betreuungsumfang in Wochenstunden
 - Alter der jeweiligen Kinder.
2. Darüber hinaus räumt die Kommune dem Träger das Recht ein, die am 15.02. eines jeden Jahres mitgeteilte Anzahl der Betriebsplätze für das nachfolgende Kindergartenjahr bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils schon laufende Kindergartenjahr schriftlich verbindlich zu reduzieren.
3. Die Kommune verpflichtet sich im Fall der durch den Träger angezeigten Reduzierung der Anzahl der Betriebsplätze, diese entsprechend in kommunale Betreuungsplätze umzuwandeln und dies mit einem neuen Leistungsbescheid gegenüber dem Träger unverzüglich zu dokumentieren.
4. Träger und Kommune sind sich insoweit einig, dass die umgewandelten Betriebsplätze zur oben benannten Frist (Wirkungsdatum 01.11. eines jeden Kindergartenjahres) möglichst vollumfänglich belegt sein sollen.
5. Der Träger verpflichtet sich dazu, die Kommune über den Sachverhalt eines nicht abgeschlossenen Betreuungsvertrages für einen Betriebsplatz oder über den Sachverhalt der kurzfristigen Kündigung eines Betreuungsvertrages für einen Betriebsplatz unmittelbar nach Beginn eines Kindergartenjahres unverzüglich zu informieren.

§ 5 Kostentragung

1. Die Kommune trägt für jeden Betriebsplatz mindestens 55 % (36% Landesjugendamtsanteil und 19% Elternbeitragsanteil) der auf den jeweiligen Betreuungsplatz entfallenden Kindpauschale nach § 20 Absatz 1 Satz 3 KiBiz NRW in der aktuell gültigen Fassung. Die Summe des Betrages erhöht sich jährlich nach der jeweils gültigen Dynamisierung des KiBiz NRW.
2. Weitere Kürzungen der nach KiBiz NRW von der Kommune zu tragenden Finanzierungsbeiträge finden wegen der nach dieser Vereinbarung zulässigen Einrichtung von Betriebsplätzen nicht statt.
3. Die Kommune trägt darüber hinaus für die nach § 4 Absatz 3 dieser Vereinbarung wirksam umgewandelten Betriebsplätze in kommunale Betreuungsplätze die zum

jetzigen Zeitpunkt üblichen 91 % der Kindpauschalen ab dem 01.11. eines jeden Jahres, beginnend ab dem 01.11.2017.

4. Die Kommune verpflichtet sich, dem Träger bei einem von ihr zu vertretenden Grund im Falle der nicht unmittelbaren Belegung eines umgewandelten Betriebsplatzes im Sinne des § 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung, die Kindpauschale in vollem Umfang zu erstatten. Eine anteilige Kürzung der Pauschale kommt in diesem Falle nicht in Betracht (§ 19 Absatz 1, Satz 3 KiBiz NRW).
5. Ein zu vertretender Grund ist dann anzunehmen, wenn der Träger nachweist, dass er seiner Anzeigepflicht entsprechend des § 4 Absatz 5 dieser Vereinbarung nachgekommen ist.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Träger besteht insbesondere dann, wenn die Wirtschaftlichkeit für ihn nicht gegeben ist oder beispielsweise der Träger die Betriebsplätze nicht mehr benötigt.
3. Eine Kündigung muss der jeweils anderen Partei schriftlich zum 31.10. eines jeden Jahres, erstmals möglich zum 31.10.2019 mit Wirkung zum Ablauf des nachfolgenden Kindergartenjahres, zugegangen sein.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, die jeweilige Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was mit der Vereinbarung aus Sicht der Parteien gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt worden wäre, sofern die Parteien bei Erstellung der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.
2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Bonn, den

Studierendenwerk Bonn

Stadt Rheinbach